

Erlass vom 20.03.2014

Retten und Wiederbeleben - Qualifikation der Schwimmlehrkräfte

Hier: Auffrischung der Rettungsfähigkeit

Gemäß Schulgesetz (§ 62 NSchG) in Verbindung mit den Bestimmungen für den Schulsport (Rd.Erl. d. MK v. 1.10.2011) obliegt die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler sowie die Wasser- und Beckenaufsichtspflicht allein der mit dem Schulschwimmen beauftragten Lehrkraft. Deshalb dürfen für Schwimmunterricht in einer Wassertiefe über 1,35 m auch nur Lehrkräfte beauftragt werden, die

- mindestens das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG, des DRK, des ASB Bronze besitzen und
- dem aktuellen Kenntnisstand entsprechend über die Fähigkeit zum Retten verfügen und
- in der Lage sind, notwendige Maßnahmen der Ersten Hilfe und zur Herz-Lungen-Wiederbelebung anzuwenden.

Eine wichtige Einflussgröße bezüglich der Rettungsfähigkeit der Lehrkraft ist auch die Wassertiefe des Beckens. Eine Lehrkraft ist nur hinreichend rettungsfähig, wenn sie in der Lage ist, von jeder Stelle und aus jeder Tiefe des Schwimmbeckens eine verunfallte Person an die Wasseroberfläche zu bringen (Vgl. Aufsatz „Rettungsfähigkeit beim Schwimmunterricht“, SVBl 10/2012 S. 537f).

Lehrkräfte, die Schwimmunterricht erteilen, sind grundsätzlich dazu verpflichtet, selbst sicherzustellen, dass sie im oben beschriebenen Sinn rettungsfähig sind und Maßnahmen der Ersten Hilfe und zur Herz-Lungen-Wiederbelebung anwenden können. Ferner müssen sie ihre Rettungsfähigkeit eigenverantwortlich im Rahmen ihrer beruflichen Fortbildung dem jeweils aktuellen Kenntnisstand und den Gegebenheiten der Schwimmstätte anpassen.

Die Schulleitung hat darauf zu achten, dass sie mit der Erteilung des Schwimmunterrichts nur Lehrkräfte beauftragt, die nachweisen können, dass sie – neben dem Nachweis des geforderten Rettungsschwimmabzeichens Bronze - auch rettungsfähig im oben beschriebenen Sinn sind.

Für Schwimmbäder bis zu einer Wassertiefe von 3m gilt das Rettungsschwimmabzeichen Bronze als ausreichender Nachweis der Rettungsfähigkeit.

Lehrkräfte, die Schwimmunterricht in Schwimmbädern mit über 3m Wassertiefe erteilen, müssen zusätzlich zum Rettungsschwimmabzeichen Bronze nachweisen, dass sie einen etwa 5 kg schweren Gegenstand von der tiefsten Stelle des Beckens heraufholen und zum Beckenrand bringen können. (Dieser Nachweis kann auch schulintern, z.B. im Rahmen einer gemeinsamen Praxisschulung durch die Sportfachkonferenz erbracht werden).

In bezug auf die Rettungsfähigkeit traten in der Vergangenheit immer wieder Unsicherheiten bzw. Fragen auf. Um diese auszuräumen, gilt ab sofort, dass **die Rettungsfähigkeit alle 3 Jahre zu aktualisieren ist.**

Inhalt der Aktualisierung der Fähigkeit zum Retten und Wiederbeleben ist die erweiterte „Kombinierte Übung“ des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG, des DRK, des ASB – Bronze. Als Nachweis der Fähigkeit zum Retten und Wiederbeleben muss die Lehrkraft die „Kombinierte Übung“ ohne Pause in der angegebenen Reihenfolge erfüllen:

- 15 m Anschwimmen in Bauchlage,
- Abtauchen auf 2-3 m Wassertiefe und Herausholen eines 5 kg-Tauchringes oder eines gleichartigen Gegenstandes, diesen anschließend fallen lassen
- Lösen aus einer Umklammerung durch einen Befreiungsgriff
- 15m Schleppen eines Partners
- Anlandbringen des Geretteten
- Vorführung der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW).

Die Aktualisierung der Fähigkeit zum Retten und Wiederbeleben kann beispielsweise auf Lehrerfortbildungslehrgängen der Kompetenzzentren, bei Schwimmmeistern oder schulintern im Rahmen einer gemeinsamen Praxisschulung durch die Sportfachkonferenz erbracht werden. Die erfolgreiche Abnahme wird vom Leiter oder der Leiterin der Maßnahme schriftlich bestätigt. Die jeweilige Schulleitung erhält eine Kopie des Nachweises.

Alle Schwimmlehrkräfte, die vor mehr als 3 Jahren ihre Fähigkeit zum Retten und Wiederbeleben nachgewiesen haben, sollten so schnell wie möglich an einer Aktualisierungsmaßnahme teilnehmen.